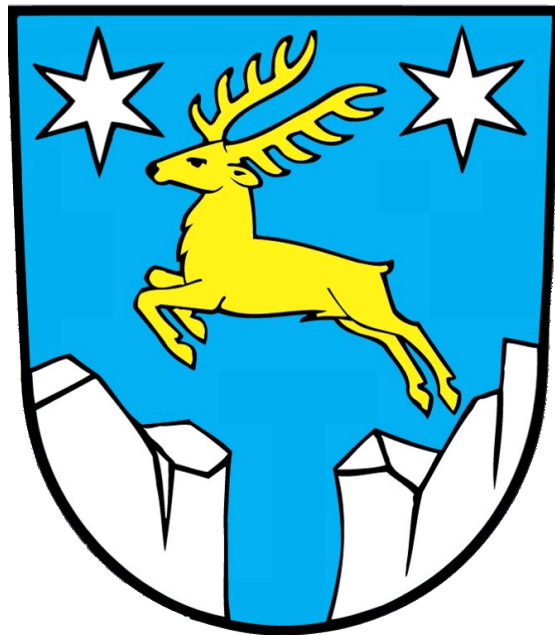


Politische Gemeinde Rüthi



Benützungsreglement für Räumlichkeiten und Anlagen der Politischen Gemeinde Rüthi

Der Gemeinderat Rüthi erlässt, gestützt auf Art. 27 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüthi vom 26. Januar 2016, nachstehendes Benützungsgreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benutzer aller Räumlichkeiten und Anlagen der Politischen Gemeinde Rüthi.

Für die Benützung der Mehrzweckhalle Bündt bestehen separate Richtlinien. Für dessen Koordination und Organisation ist die Saalgemeinschaft Rüthi (SGR) zuständig.

1.2 Grundsatz

Die Räumlichkeiten und Anlagen der Politischen Gemeinde Rüthi dienen in erster Linie der Schule sowie den Gemeindebetrieben. Bei der Vergabe von Terminen haben Veranstaltungen der Politischen Gemeinde, der Feuerwehr und des Militärs Vorrang. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Anlagen Vereinen, öffentlichen Korporationen und weiteren Interessenten gemäss Gebührentarif zur Verfügung gestellt.

1.3 Bewilligung

Für die Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen ist eine Bewilligung erforderlich.

1.4 Gesuche

Benützungsgesuche sind mindestens vier Wochen vor Benützungsdatum einzureichen. Entsprechende Formulare sowie die zuständigen Personen sind auf der Homepage www.ruethi.ch aufgeführt.

1.5 Einmalige Benützung

Eine einmalige Benützung wird durch den Leiter Gemeindedienste oder die Schulverwalterin bewilligt.

1.6 Regelmässige Benützung

Dauernutzungen (pro Semester oder ganzjährig) werden durch den Gemeinderat bewilligt.

1.7 Entzug der Bewilligung

Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn:

- die gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden;
- das Benützungsgreglement und die Weisungen der zuständigen Personen missachtet werden;
- die Räumlichkeiten in ihrem Zweck entfremdet werden;
- wiederholte Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und Einrichtungen vorkommen;
- Beschädigungen der zuständigen Person nicht gemeldet werden;
- die Benützungsgebühren und Reparaturen nicht bezahlt werden.

1.8 Festwirtschaftspatent

Ein allfälliges Festwirtschaftspatent inkl. Polizeistundenverlängerung muss 30 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinderatskanzlei angefordert werden. Das kantonale Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1) legt fest, in welchem Fall ein Festwirtschaftspatent angefordert werden muss.

1.9 Tarif

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen der Politischen Gemeinde Rüthi einen Gebührentarif (Anhang 1). Die Fakturierung erfolgt durch die Finanzverwaltung.

1.10 Koordination

Eine bewilligte Benützung, die nicht beansprucht wird, ist mindestens eine Woche vorher bei der von der Politischen Gemeinde Rüthi zuständigen Person abzumelden. Andernfalls wird die Benützungsgebühr gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

2. Benützungsordnung

2.1 Allgemeine Hausordnung

In allen Räumlichkeiten und Anlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Benützte Räume sind ebenso sauber zurückzugeben, wie sie übernommen wurden. Schäden oder die über das Mass steigende Verunreinigungen sind unverzüglich der für die Reservierung zuständigen Person zu melden. Erwächst der Hauswartung zusätzlicher Reinigungsaufwand, so wird dieser nach den im Tarif fixierten Ansätzen in Rechnung gestellt.

2.2 Verantwortliche Kontaktpersonen

Die Benützungsgruppen bezeichnen eine Person, welche für die Einhaltung des Reglements verantwortlich ist. Die Anordnungen des Personals der Politischen Gemeinde Rüthi sind zu befolgen.

2.3 Immissionen

Bei der Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen sowie bei der Zu- und Wegfahrt der Benutzer oder Besucher ist auf die im Gesetz festgelegte Nacht- und Sonntagsruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

2.4 Rauchverbot

In sämtlichen Räumlichkeiten besteht Rauchverbot.

Während schulischen Anlässen gilt auch in den Aussenanlagen ein generelles Rauchverbot.

2.5 Haftung

Die Politische Gemeinde Rüthi lehnt jede Haftung für Unfälle ab, die sich während der ausserschulischen Benützung der Schulanlagen sowie Spielplätzen ereignen.

Die Politische Gemeinde Rüthi lehnt jede Haftung für Unfälle ab, die sich während einer Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen ereignen.

Für die Beschädigung oder den Verlust von persönlichen Gegenständen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Jeder Benutzer ist für die Sachversicherung seiner eingelagerten Gegenstände selber verantwortlich.

Ausgeschlossen sind auch Personenschäden jeglicher Art.

Für mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen an Gebäuden, Räumen, Anlagen, Geräten und Einrichtungen haftet der Schadenverursacher voll. Für Schäden infolge Bedienungsfehler ist der Benutzer haftbar.

2.6 Material Dritter

Geräte, Mobiliar und Material der Benutzer dürfen nur mit Erlaubnis vom Leiter Gemeindedienste oder Leiter Infrastruktur in- und ausserhalb der Räumlichkeiten und Anlagen deponiert werden.

2.7 Feuerpolizeiliche Vorschriften

In der Turnhalle Neudorf dürfen sich max. 100 Personen aufhalten.
Im Werkhofsaal dürfen sich max. 200 Personen aufhalten.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

2.8 Sorgfaltspflicht

Es wird ein Übergabeprotokoll geführt. Dieses wird von der zuständigen Person der Politischen Gemeinde Rüthi geführt und kontrolliert. Bei Festbankbestuhlung sind die Festbänke am Boden mit Filz auszustatten um die Böden zu schonen.

2.9 Parkplätze

Der Parkdienst ist durch den Benutzer zu besorgen.

Auf den Pausenplätzen darf während der Schulzeit nicht parkiert werden.

Auf dem Vorplatz vor dem Werkhof und Feuerwehrdepot sowie beim Mehrfamilienhaus Altes Rathaus (rote Parkfläche) inkl. Zufahrt zu den Garagen darf nicht parkiert werden.

Im Zusammenhang mit dem Parkieren sind unbedingt folgende Regeln zu beachten:

- Beim Werkhofareal ist das Parkieren nur auf den dafür eingezeichneten Parkfeldern (grüne Parkfläche) erlaubt.
- Sind diese Parkfelder besetzt, so sind auf dem Säntis Areals weitere Parkplätze (grüne Parkfläche) verfügbar. Die Zu- und Wegfahrt zur Rampe der Einstellhalle muss immer gewährleistet sein (rote Markierung).
- Im unmittelbaren Eingangsbereich und vor dem Feuerwehrdepot dürfen keine Velos und Mofas abgestellt werden.
- Auch für die Benützung der Truppenunterkünfte (MZH Bündt und Werkhof) müssen die offiziellen Parkplätze benützt werden. Der Zugang zu den Truppenunterkünften darf nicht behindert werden.

2.10 Schlüssel

Die Übergabe der Schlüssel erfolgt durch den Leiter Gemeindedienste oder den Leiter Infrastruktur. Die Übergabe kann an einen Mitarbeitenden des Hauswartspersonals delegiert werden.

Für Missbräuche mit dem Schlüssel haftet der Übernehmer des Schlüssels. Bei Verlust des Schlüssels werden Fr. 100.-- in Rechnung gestellt.

2.11 Schliessung der Räumlichkeiten und Anlagen

Die Benutzer gemäss Art. 2.2 sind für das Lichterlöschen sowie Schliessen der Räumlichkeiten und Anlagen verantwortlich. Alle Abfälle sind in Kehrichtsäcken zu verschliessen. Die Abfallentsorgung wird über den Vermieter geregelt.

3. Übergangsbestimmungen

3.1 Vollzugsbeginn

Bei Vollzugsbeginn noch nicht durchgeführte Vermietungen sind nach den Bestimmungen dieses Reglement zu behandeln.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Aufhebung bisherige Reglemente

Das Benützungsreglement für die Räumlichkeiten des Werkhofes und der Truppenunterkunft Bündt durch Dritte (im Vollzug seit 1. Januar 1993 / Politische Gemeinde Rüthi) sowie das Benützungsreglement für Schulräumlichkeiten und – anlagen der Primarschule Rüthi (im Vollzug seit 1. April 2014 / Primarschulgemeinde Rüthi) werden aufgehoben.

4.2 Übertretungen des Benützungsreglements

Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement kann eine erteilte Benützungsbewilligung, nach Absprache mit dem Gemeinderat, durch die zuständige Person der Politischen Gemeinde Rüthi zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

4.3 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

4.4 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am 25. September 2019

Gemeinderat Rüthi

Philipp Scheuble
Gemeindepräsident

Martina Benz
Gemeinderatsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 12. November bis 11. Dezember 2019